



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 14. Mai 2008 (Stand: 04.12.2019)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Ganztagschule im Primarbereich), zuletzt geändert durch Änderungserlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.01.2015 hat der Rat der Stadt Arnsberg am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule enthält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 2 der Satzung Elternbeitragstabelle gültig ab 01.01.2020

Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
bis 25.000 €	beitragsfrei
bis 30.000 €	42,00 €
bis 35.000 €	52,00 €
bis 40.000 €	62,00 €
bis 45.000 €	74,00 €
bis 50.000 €	84,00 €
bis 60.000 €	94,00 €
bis 70.000 €	104,00 €
bis 80.000 €	114,00 €
bis 90.000 €	124,00 €
bis 100.000 €	134,00 €
bis 125.000 €	146,00 €
ab 125.000 €	156,00 €

Ab dem 01.08.2017 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % (aufgerundet auf volle Euro) bis zur Erreichung des vom Land festgelegten Höchstbetrages.

Gem. Ratsbeschluss vom 03.12.2019 (Drs. 203/2019 1. Ergänzung) wird

1. die jährliche Erhöhung der Elternbeiträge um 1,5 % in der Stadt Arnsberg für die Offene Ganztagschule zum 01.08.2020 einmalig ausgesetzt.
2. Außerdem werden ab 01.01.2020 keine Elternbeiträge bei einem Jahresbruttoeinkommen bis 25.000 € für die Offene Ganztagschule erhoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 14. Mai 2008 (Stand: 04.12.2019)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die zuvor genannten Verordnungen nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 28.01.2020

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister